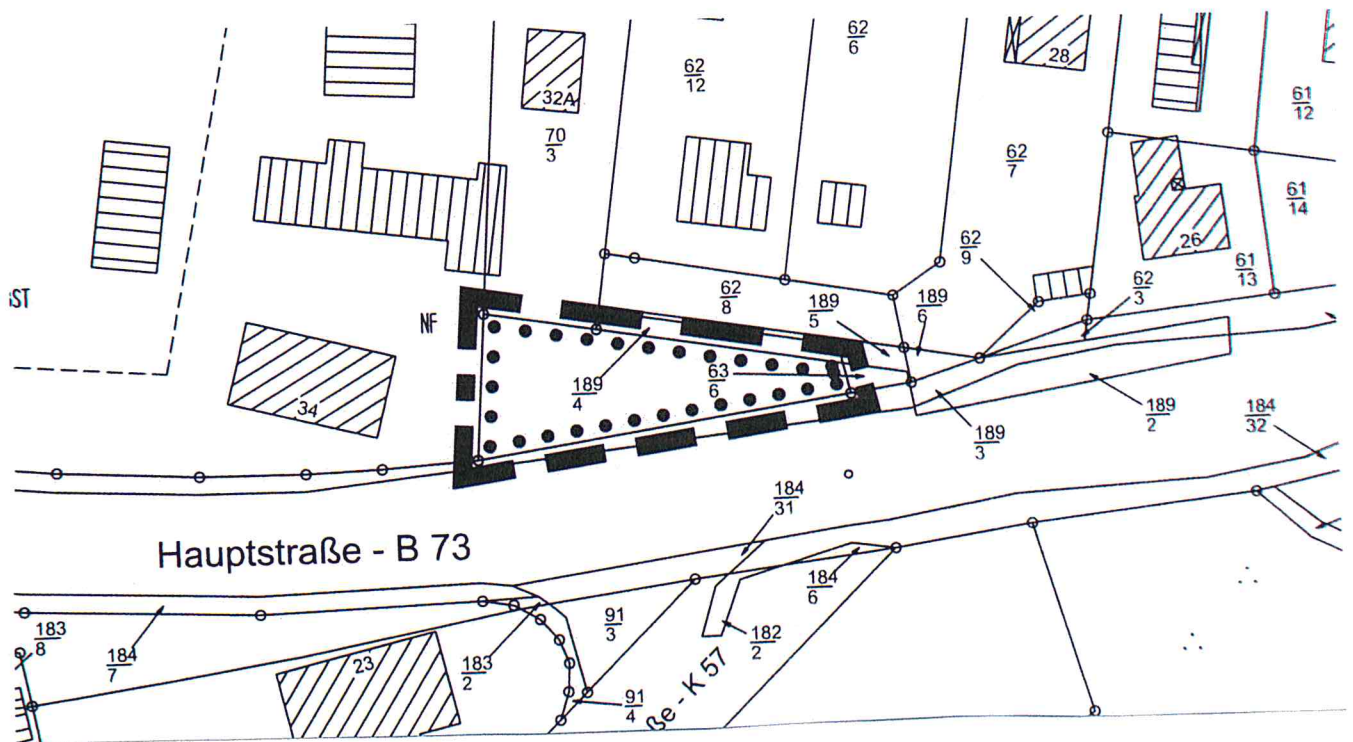


# Rechtswirksamkeit der 1. Änderung der Abrundungssatzung Maneesch der Gemeinde Düdenbüttel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches ( BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 01.11.2012 (Nds. GVBl. S. 89 ) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel die 1. Änderung der Abrundungssatzung Maneesch bestehend aus der Planzeichnung, örtlichen Bauvorschriften gem. Nds. Bauordnung, textlichen Festsetzungen und Begründung - am 19.12.2012 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung Maneesch ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 1. Änderung der Abrundungssatzung liegt mit Begründung ab sofort im Gemeindebüro Querweg 1, 21709 Düdenbüttel und hilfsweise im Rathaus, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Abrundungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Düdenbüttel, den 07.01.2013  
Gemeinde Düdenbüttel  
Der Bürgermeister

L.S.

Mügge